



BENUTZUNGSREGLEMENT

Picknickplatz Steinibühlweier

Dieser Platz steht der Bevölkerung grundsätzlich ohne Einschränkung offen.

Für die Benutzung durch grössere Gruppen (ab 30 Personen) oder für das Aufstellen von Bauten (Zelte, etc.) ist bei der Korporation Sempach jedoch eine Bewilligung einzuholen.

Dazu kann bei der Korporation Sempach* (Eigentümerin) ein schriftliches Gesuch unter Angabe von Name, Adresse und Art der Benutzung eingereicht werden.

Platz und Umgebung sind von allen Benutzern in geordnetem und gereinigtem Zustand zu verlassen.

Eine allfällig nötige Nachreinigung durch den Werkdienst der Gemeinde Sempach ist kostenpflichtig.

Eine Bewilligung schliesst die alleinige Benutzung des Platzes nicht ein.

Sempach, 27. Mai 2021

Korporationsrat Sempach

* Korporationsverwaltung Sempach, Seestrasse 16, 6204 Sempach
oder info@korporation-sempach.ch

Für alle Veranstaltungen gelten im Weiteren die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Kantonales Waldgesetz vom 01.02.1999 (Stand 01.01.2020)/ §9

§ 9 Veranstaltungen

1 Veranstaltungen im Wald, welche die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich den Schutz von Pflanzen und wild lebenden Tieren, beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat bezeichnet insbesondere Art und Grösse dieser Veranstaltungen in der Verordnung.

2 Die zuständige Dienststelle bewilligt diese Veranstaltungen. Sie kann die Bewilligung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.[]

Kantonale Waldverordnung vom 24.08.1999 (Stand 01.01.2020) / § 4

§ 4 Veranstaltungen

1 Veranstaltungen im Wald bedürfen einer Bewilligung,

a. wenn die Art der Veranstaltung negative Auswirkungen auf den Wald und seine Funktionen erwarten lässt
oder

b. wenn mit 200 oder mehr Personen (Teilnehmende und Zuschauende) zu rechnen ist.

2 Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald koordiniert die Durchführung der Veranstaltungen.